

Infrastrukturanschlussvertrag (IAV)

zwischen der

DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Pfarrer-Perabo-Platz 4
60326 Frankfurt am Main

Im Folgenden „DB Netz AG“ genannt

und der

Firma
Obel Logistik Verwaltungs-GmbH
Industriestraße 26
65549 Limburg

*vormals und
seit 08.01.2013*
OBEL INVEST GMBH
Industriestrasse 26
65549 LIMBURG

Im Folgenden „Anschließer“ genannt

1/2/13

12 71

Präambel:

Der Anschließer beabsichtigt im Bahnhof Limburg Bahnbetriebsanlagen (Eisenbahninfrastruktur) für den Umschlag von Gütern zu nutzen und diese auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Landeseisenbahnaufsicht als Eisenbahninfrastruktur des nichtöffentlichen Verkehrs (Anschlussanlagen) zu unterhalten und zu betreiben.

Für diesen Zweck überlässt die DB Netz AG dem Anschließer folgende sich in ihrem Eigentum befindlichen und Bahnbetriebszwecken dienenden Anlagen:

Gleis Nr. 27

Gleis Nr. 28

Gleis Nr. 83

Gleis Nr. 80

Gleis Nr. 81

Weiche Nr. 220

Weiche Nr. 232

einschließlich der Geländeflächen unter diesen Gleisanlagen sowie die Arrondierungsflächen parallel zu den Gleisanlagen bis zur jetzigen bzw. zukünftigen Grundeigentumsgrenze (siehe Vertragsplan).

Die vorgenannten Gleise und Weichen werden vom Anschließer auf seine Kosten nach den Vorgaben der zuständigen Landeseisenbahnaufsicht als Anschlussanlagen betrieben und unterhalten.

Die für die Errichtung der Lade- und Umschlagstelle erforderlichen restlichen, ebenfalls für den Bahnbetrieb erforderlichen Geländeflächen erwirbt der Anschließer im Rahmen eines Kaufvertrages von der DB Services Immobilien GmbH (siehe Vertragsplan). Die Vertragspartner sind einig darüber, dass die überlassenen Gleisanlagen und die überlassenen Arrondierungsflächen sowie die erworbenen Geländeflächen im Sinne des Bahnbetriebes als eine Einheit angesehen werden und somit keine Teilflächen aus diesem Vertrag herausgelöst werden können, es sei denn, das Gleisanlagen oder die Arrondierungsflächen vom Anschließer zukünftig erworben werden.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Anschließer schließt im Bahnhof Limburg mit einem Infrastrukturanschluss (Eisenbahninfrastruktur des nichtöffentlichen Verkehrs) an das Netz der DB Netz AG an.
- (2) Die Anschlussgrenze zur DB Netz AG bilden die in Richtung des Infrastrukturanschlusses liegenden Schienenstöße am Ende der Weichen Nr. 218 in Richtung der Weiche Nr. 220, am Ende der Weiche Nr. 230 in Richtung Gleis 27 sowie in Richtung der Weiche Nr. 232, am Ende der Weiche Nr. 231 sowie der Schienenstoß am Ende der Weiche Nr. 243. Sie sind vom Anschließer örtlich zu kennzeichnen.
- (3) Anlagen, die für den Infrastrukturanschluss erforderlich sind und sich im Eigentum der DB Netz AG befinden und von dieser betrieben werden, sind:

- die Anschlussweiche Nr. 218

- die Anschlussweiche Nr. 230
- die Anschlussweiche Nr. 231
- die Anschlussweiche Nr. 243

(4) Anschlussanlagen, die sich im Eigentum der DB Netz AG, dem Anschließer überlassen und von diesem auf seine Kosten nach den Vorgaben der zuständigen Landeseisenbahnaufsichten als Anschlussanlagen betrieben werden, sind:

- Gleis Nr. 27
- Gleis Nr. 28
- Gleis Nr. 83
- Gleis Nr. 80
- Gleis Nr. 81
- Weiche Nr. 220
- Weiche Nr. 232

einschließlich der Grundflächen darunter und der lt. beiliegenden Plan angrenzenden Arrondierungsflächen mit ca. 717 m².

2. Vertragsplan

- (1) Dem Infrastrukturanschlussvertrag ist ein von der DB Netz AG im Einvernehmen mit dem Anschließer erstellter Vertragsplan im Maßstab 1:1000 beigelegt, in dem die Anschlussweichen, die Anschlussanlagen, die Grundstücksgrenzen sowie die Anschlussgrenzen zur DB Netz AG und die gesamte Fläche der Umschlagstelle (Geländeflächen unter den Anschlussanlagen, Arrondierungsflächen parallel zu den Gleisanlagen und vom Anschließer erworbene Geländeflächen) dargestellt sind.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertragsplanes, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Anschließer trägt dafür Sorge, dass - soweit erforderlich - der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung zur Verfügung gestellt wird.

3. Genehmigungen

- (1) Der Anschließer weist der DB Netz AG in geeigneter Form nach, dass die zust. Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Aufnahme des Betriebes nach § 9 des Hessischen Eisenbahngesetzes und nach §37 des Landeseisenbahngesetzes von Rheinlandpfalz in Verbindung mit § 7f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erteilt hat. Eine Kopie der Erlaubnis legt der Anschließer der DB Netz AG vor.
Die Vertragspartner teilen sich jede auf die Anlagen und Einrichtungen des Infrastrukturanschlusses beziehende beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der betreffenden Zustimmung unverzüglich mit.
- (2) Der Anschließer ist erst dann berechtigt, die Gleisanlagen des Infrastrukturanschlusses durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen bedienen zu lassen, wenn er der DB Netz AG vorgenannte Zustimmung nachgewiesen hat. Diese Berechtigung entfällt, wenn die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde widerrufen wurde.

4. Sonstige Vertragsverhältnisse

Grundsätzlich dürfen alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im Besitz der nach § 6 Abs. 1 AEG bzw. den landesrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigungen sind, den Anschlussbereich befahren. Ausnahmen hiervon zeigt der Anschließter der DB Netz AG unverzüglich schriftlich an.

5. Herstellung des Infrastrukturanschlusses

Die in Ziffer 1 genannten Anlagen des Infrastrukturanschlusses sind zu Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorhanden.

6. Änderung von Anlagen und Einrichtungen des Infrastrukturanschlusses

- (1) Alle Änderungen von Anlagen des Infrastrukturanschlusses sowie die dadurch veranlassten Änderungen von DB Netz AG - Anlagen und Einrichtungen sind vor Planungs-/Baubeginn zu vereinbaren.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagen zu ändern, wenn dies aus baulichen, betrieblichen oder verkehrlichen Gründen eines oder beider Vertragspartner notwendig wird. Auf die gegenseitigen Belange ist Rücksicht zu nehmen. Die Beantragung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen ist Sache des Vertragspartners, dessen Anlagen von der jeweiligen Änderung betroffen sind.
- (3) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für die Änderung seiner Anlagen. Soweit die Änderung von dem anderen Vertragspartner im Sinne von Abs. 2 veranlasst ist, trägt dieser die Kosten, soweit durch eine bauliche Umgestaltung der Anlagen des einen Vertragspartners eine entsprechende bauliche Anpassung im Bereich des anderen Vertragspartners notwendig wird. Als bauliche Umgestaltung gilt insoweit auch die Elektrifizierung eines bestehenden Infrastrukturanschlusses.
- (4) Bei einer von beiden Vertragspartnern veranlassten Änderung, ist eine gesonderte Kostenregelung unter der Berücksichtigung des Grades der gegenseitigen Veranlassung zu vereinbaren. Das Vorhandensein des Infrastrukturanschlusses allein ist hierbei nicht als Veranlassung zu werten.
- (5) Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten beschränkt sich auf unmittelbar örtlich zusammenhängende Anlagenteile.
- (6) Die Vertragspartner haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb durch vereinbarte und ordnungsgemäß durchgeführte Änderungsarbeiten unterbrochen oder gestört wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betrieb durch Umstände unterbrochen oder gestört wird, die von dem jeweiligen Vertragspartner zu vertreten sind.
- (7) Bei Bauvorhaben des Anschliesers mit möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs ist die DB Netz AG zu beteiligen. Ihr



Einverständnis vermerkt die DB Netz AG auf dem Antrag an die Bau- bzw. Planfeststellungsbehörde.

- (8) Die DB Netz AG erklärt sich damit einverstanden, dass der Anschließer für die Errichtung der Lade- und Umschlagstelle die ihm überlassenen Anlagen verändert bzw. Teile davon zurückbaut. Die hierfür erforderliche Genehmigung der zust. Landeseisenbahnaufsicht erwirkt der Anschließer. Eine Kopie der Genehmigung sowie einen Lageplan, in dem die Lade- und Umschlagstelle einschließlich der Gleisanlagen dargestellt ist, erhält die DB Netz AG. Die Kosten für die Genehmigung sowie die, für die Durchführung der Baumaßnahmen, gehen zu Lasten des Anschließers

7. Instandhaltung, Erneuerung

- (1) Der Anschließer hält die ihm überlassenen Anschlussanlagen instand und erneuert diese, sofern es erforderlich wird.
- (2) Die Instandhaltung umfasst die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Entstörung
- (3) Die Vertragspartner stimmen sich vor geplanten Instandhaltungsarbeiten über deren Durchführung und Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung auf dem Infrastrukturanschluss ab.
- (4) Die Beantragung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen ist Sache des von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Vertragspartners.
- (5) Dem Anschließer ist bekannt, dass vor der Aufnahme des Betriebes Instandsetzungsarbeiten an den Anschlussanlagen erforderlich werden, die der Anschließer in eigener Regie und auf seine Kosten ausführen lassen wird. Des Weiteren werden bauliche Maßnahmen an den Anschlussweichen erforderlich, deren Kosten zu Lasten des Anschließers gehen. Gleiches gilt für eine Erneuerung der Anschlussweichen bzw. hinsichtlich der Auswechslung von Großteilen an den Anschlussweichen.

8. Betriebsabwicklung

- (1) Für den Betriebsführungsbereich der DB Netz AG in Richtung Anschlussanlagen bzw. in umgekehrter Richtung gelten die in den von DB Netz AG aufzustellenden Örtlichen Richtlinien festgelegten Bestimmungen. Die Festlegungen gemäß Abs. 1 lassen die Sicherheitspflichten der Vertragspartner aufgrund von § 4 Abs. 1 AEG unberührt.
- (2) Die Vertragspartner übermitteln sich rechtzeitig alle Informationen, die für eine planmäßige und sichere Verkehrs- und Betriebsabwicklung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Informationen, die die Vertragspartner von den Infrastrukturanschluss nutzenden Eisenbahnverkehrsunternehmen vor Abfahrt einzelner Züge erhalten und die Informationen über Instandhaltungsarbeiten sowie Störungen in der Betriebsabwicklung, falls dadurch Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebes zu erwarten sind.

- (3) Für die Durchführung der Fahrten auf den Anschlussanlagen stellt der Anschließer ein örtlich betriebliches Regelwerk auf. Eine Kopie dieser Anweisung erhält die DB Netz AG.
- (4) Das örtlich betriebliche Regelwerk ist mit der DB Netz AG hinsichtlich der Anschlussgrenzen und zuständigen Betriebsstelle inhaltlich abzustimmen.
- (5) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die jeweils eigenen Festlegungen den Eisenbahnverkehrsunternehmen, die den Infrastrukturanschluss nutzen, bekannt sind.
- (6) Die Ausübung des Notfallmanagements (Unfallmeldung und Untersuchung) ab den Anschlussgrenzen obliegt dem Anschließer. Bei Unfällen im Infrastrukturanschluss mit Auswirkungen auf den Betrieb der DB Netz AG ist die zuständige Notfalleinstelle der DB Netz AG nach **Anlage 2** zu verständigen.
- (7) Für Zwecke der Instandhaltung der Schutzanlagen der Anschlussweichen ist die DB Netz AG bzw. sind ihre Beauftragten berechtigt, diese Anlagen oder Einrichtungen während der üblichen Betriebszeiten nach Absprache mit dem Anschließer, bei Gefahr im Verzuge auch darüber hinaus zu betreten, um diese auf ihren betriebssicheren Zustand hin zu überprüfen. Die Verantwortung des Anschließers für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand der Anlagen und Einrichtungen wird hierdurch nicht berührt.

9. Haftung und Versicherung

- (1) Beide Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält.
- (2) Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vertrages sind, Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche gegen einen Vertragspartner geltend machen, wird der im Innenverhältnis ersatzpflichtige Vertragspartner den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von den Ansprüchen des Dritten im Rahmen der gesetzlichen Haftung freistellen und insoweit alle Schäden und Aufwendungen ersetzen, die dem anderen Vertragspartner durch die Inanspruchnahme entstehen. Zu den Aufwendungen gehören auch die notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverteidigung sowie die Kosten und Gebühren, die von Aufsichtsbehörden geltend gemacht werden.

10. Entgelte

- (1) Für die Instandhaltung der Anschlussweichen, wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Zusammenstellung der Entgelte (**Anlage 3**). Wegen der in Ziffer 7 (5) vereinbarten Kostenübernahme für die baulichen Maßnahmen an den Anschlussweichen bzw. für die Erneuerung dieser Anlagen oder der Auswechslung von Großteilen an diesen werden die zu entrichtenden

Entgelte für die Zeit vom 01.01.2013 - 31.12.2017 auf 1/3, für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2022 auf 2/3 und anschließend auf den vollen Betrag der jeweils gültigen Anlagenpreisliste der DB Netz AG festgesetzt

- (2) Im Zusammenhang mit dem Infrastrukturanschlussvertrag überlässt die DB Netz AG dem Anschließter die in der Präambel genannten Gleise, Weichen und Geländeflächen (siehe Vertragsplan). Sofern erforderlich, werden darüber hinausgehende Flächen von der DB Services Immobilien GmbH in einem gesonderten Vertrag vermietet. Die Flächen im Sinne von Satz 1 sind im Vertragsplan gemäß **Anlage 1** eingezeichnet. Die Höhe des Entgeltes für die Überlassung sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Zusammenstellung der Entgelte (**Anlage 3**).
- (3) Der Anschließter ist dafür verantwortlich, dass von den ihm überlassenen Flächen gemäß Absatz 2 keine betrieblichen Gefährdungen ausgehen (Verkehrssicherungspflicht).
- (4) Die DB Netz AG ist berechtigt, entsprechend der Veränderung des Lebenshaltungsindex für alle privaten Haushalte Deutschlands das Entgelt anzupassen. Eine Herabsetzung oder Erhöhung ist zulässig, wenn seit Vertragsbeginn oder der letzten Mietanpassung zwei Jahre vergangen sind. Sie ist dem Anschließter drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die vom Anschließter zu zahlenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet und sind entsprechend den in Anlage 3 enthaltenen Zahlungsbedingungen auf die von der DB Netz AG bestimmten Konten auf Kosten des Anschalters zu überweisen. Bei Zahlungsverzug hat der Anschließter Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem in § 247 BGB geregelten Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen und für jede schriftliche Mahnung 8,00 € als pauschalierte Mahnkosten zu zahlen.

11. Inkrafttreten, Laufzeit

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis 31.12.2052. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr.

12. Kündigung des Infrastrukturanschlussvertrages

- (1) Eine Kündigung des Vertrages für einen Termin nach dem 31.12.2052 kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten ausgesprochen werden.
- (2) Die Vertragspartner können den Infrastrukturanschlussvertrag außerordentlich kündigen, insbesondere wenn
 - (a) Zustimmung zu Aufnahme des Betriebes von der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - (b) der Anschließter den Betrieb seiner Eisenbahninfrastruktur oder seines Unternehmens dauernd einstellt,

- (c) der andere Vertragspartner einem Begehren des einen Vertragspartners auf Zustimmung zur beabsichtigten Änderung von Anlagen gemäß § 4 (1) widerspricht, obwohl die begehrte Anlagenänderung dem technischen Standard zum Zeitpunkt des Änderungsbegehrens entspricht,
- (d) der andere Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Infrastrukturanschlussvertrag trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
- (e) der andere Vertragspartner seine Zahlungen eingestellt hat,
- (f) die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist oder
- (g) der andere Vertragspartner eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat

13. Rückbau des Infrastrukturanschlusses

- (1) Der Anschließe übergibt bei Beendigung des Vertrages die ihm von der DB Netz AG für die Vertragsdauer überlassenen Anlagen in dem Zustand, wie überlassen, einschließlich der baulichen Veränderungen und der durch eine ordnungsgemäße Verwendung eingetretene Abnutzung zurück. Sollte seit Vertragsbeginn der Zeitwert der überlassenen Gleisanlagen durch Instandhaltung, Wartung, Erneuerung etc. gestiegen sein, wird diese Wertsteigerung dem Anschließer nicht erstattet.
- (2) Der Anschließer hat die während der Vertragsdauer von ihm verursachten Verunreinigungen von Grund und Boden, Grundwasser und Gewässern auf dem ihm gemäß Ziffer 10 (2) überlassenen Geländeflächen und den daran anschließenden Geländeflächen der DB Netz AG, die ihm von der DB Netz AG nachgewiesen werden, zu beseitigen. Alle hierdurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Anschließers

14. Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Infrastrukturanschlussvertrag verjähren in drei Jahren.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem
 - a) der Anspruch entstanden ist und
 - b) der Gläubiger von den den Anspruch begründeten Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

8671

- (1) Falls ein Vertragspartner seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen möchte, ist vorher die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners einzuholen.
- (2) Beide Vertragspartner zeigen sich unverzüglich jede Änderung ihrer Firmierung an.
- (3) Bei Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zu Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies im Zusammenhang mit dem Infrastrukturanschluss und/oder der Nutzung ihrer Infrastruktur notwendig ist. Der Anschließer gibt hierzu ausdrücklich seine Einwilligung und bestätigt, von der DB Netz AG über den Umfang der Datenverarbeitung zu ihren Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (5) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (6) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Anlagen:

Anlage 1 - Vertragsplan

Anlage 2 - Notfallleitstelle der DB Netz AG

Anlage 3 - Zusammenstellung der Entgelte in der jeweils gültigen Fassung

Frankfurt, den *11.02.2013*

DB Netz AG

Regionalbereich Mitte
Pfarrer-Perabo-Platz 4
60326 Frankfurt am Main
IAV-Nr. 6060170

Limburg, den *21.01.2013*
vormals
Obel Logistik Verwaltungs-GmbH

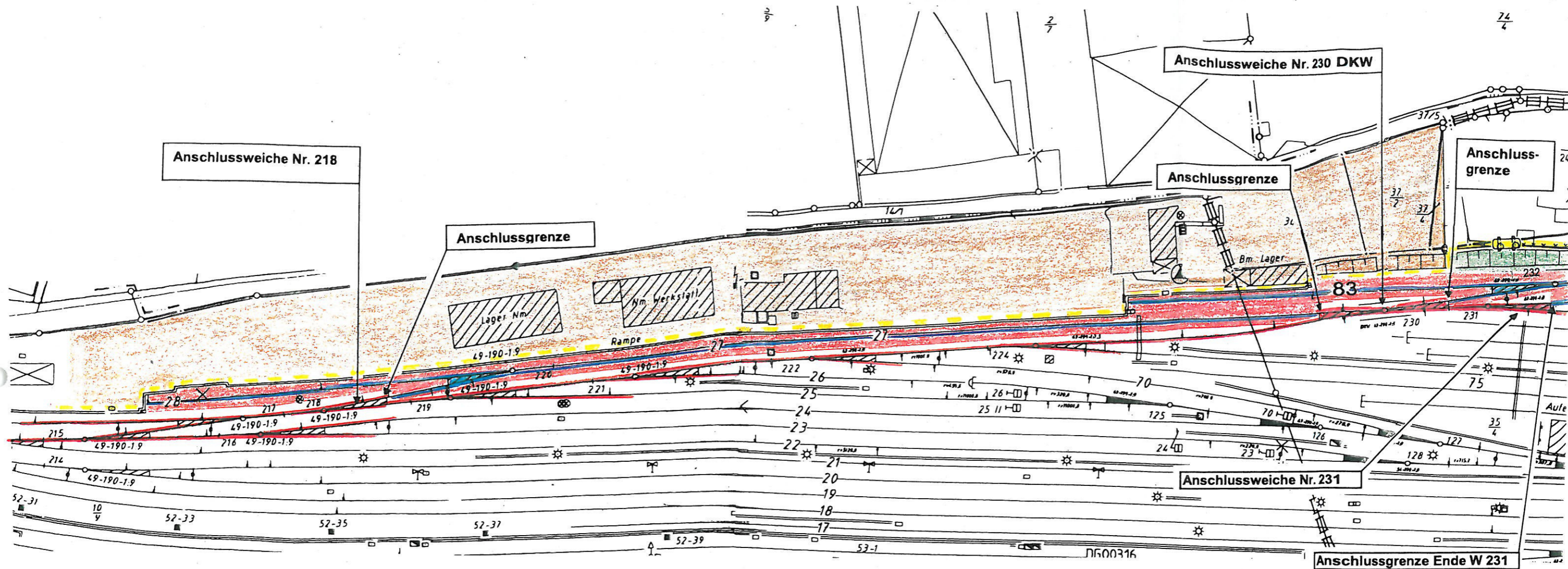
Obel *seit 08.01.2013*
OBEL INVEST GMBH
Industriestrasse 26
65549 LIMBURG



i.V. Hartmann



i.V. Doffing



Zeichenerklärung

- rot = Gleisanlage der DB Netz AG
- blau = dem Anschließter von der DB Netz AG überlassene Anschlussanlagen
- gelb = Grundeigentumsgrenze
- gelb = Grundeigentumsgrenze nach Erwerb der braun hinterlegten Fläche
- rot = Geländeflächen der DB unter den Anschlussanlagen
- grün = Arrondierungsflächen parallel zu den Gleisanlagen
- braun = vom Anschließter erworbene Geländeflächen

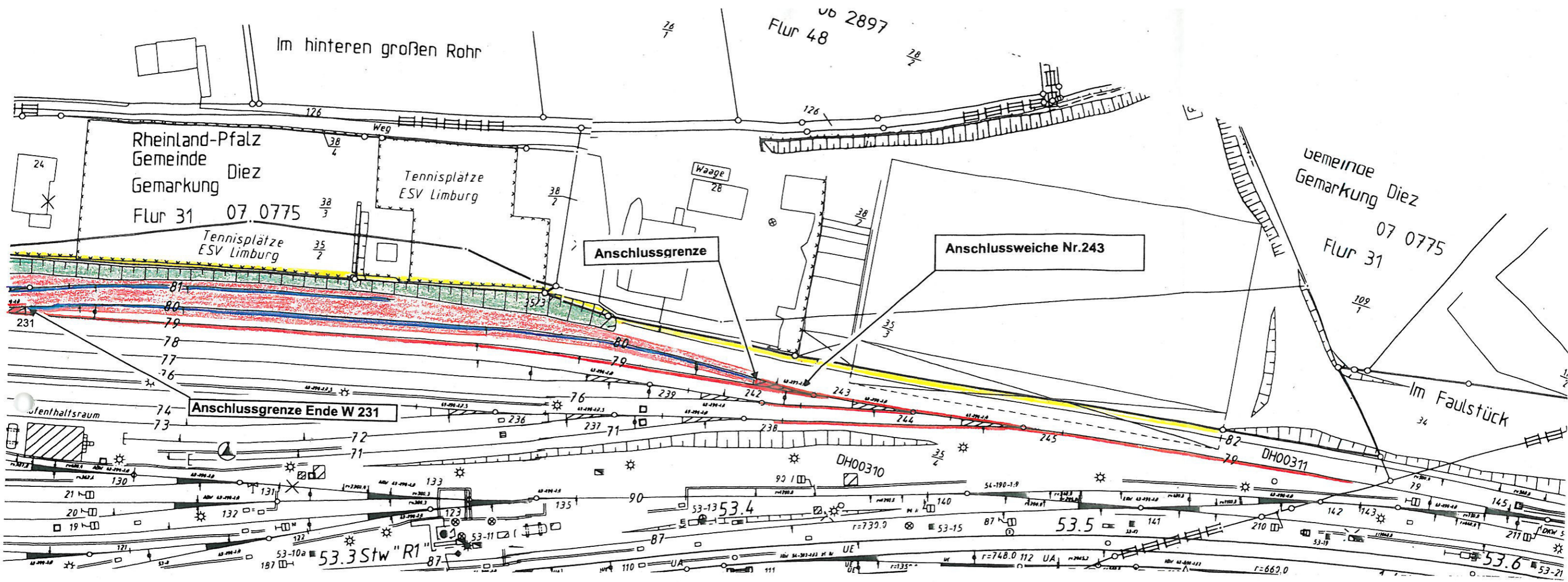
Anlage 1
Blatt 1

Vertragsplan

zum Infrastrukturanschlussvertrag der
Obel Logistik Verwaltungs GmbH
Industriestraße 26
65549 Limburg

DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Pfarrer-Perabo-Platz 4
60326 Frankfurt am Main
IAV 6060170
Stand: 17.09.2012

Handwritten signature



Zeichenerklärung

- rot = Gleisanlage der DB Netz AG
- blau = dem Anschließer von der DB Netz AG überlassene Anschlussanlagen
- gelb = Grundeigentumsgrenze
- gelb = Grundeigentumsgrenze nach Erwerb der braun hinterlegten Fläche
- rot = Geländeflächen der DB unter den Anschlussanlagen
- grün = Arrondierungsflächen parallel zu den Gleisanlagen
- braun = vom Anschließer erworbene Geländeflächen

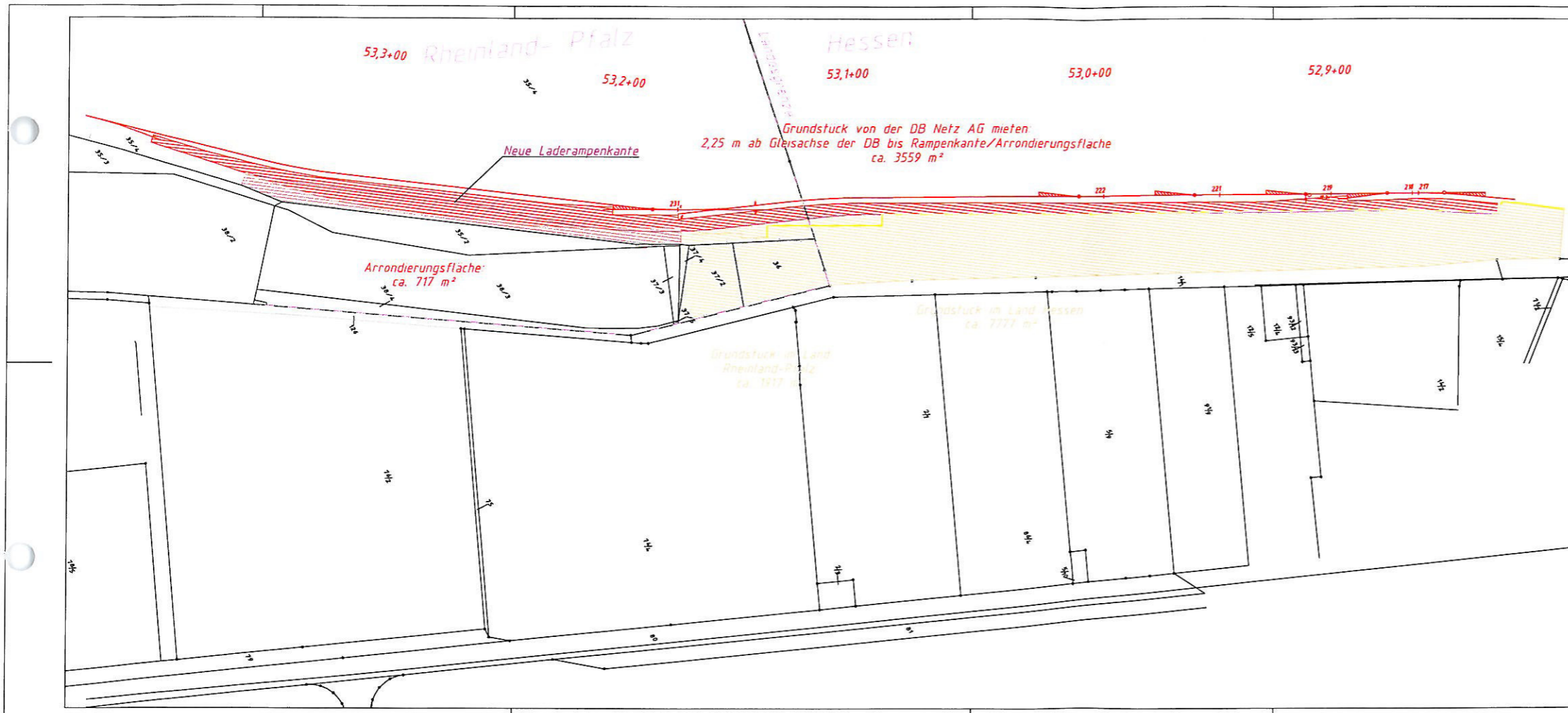
Anlage 1
Blatt 2

Vertragsplan

zum Infrastrukturanschlussvertrag der
Obel Logistik Verwaltungs GmbH
Industriestraße 26
65549 Limburg

DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Pfarrer-Perabo-Platz 4
60326 Frankfurt am Main
IAV 6060170
Stand: 17.09.2012

G



Geometriedaten sind der geprüften Trassierung zu entnehmen.

- Legende:**
- Grenze DB Netz AG
 - Bestand (Ivt-Plan)
 - Rückbau
 - Umbau / Neubau
 - Neubau - Bauabschnitt 2

Bauaufsichtliche Genehmigung:

Gleichstellung: Die Übereinstimmung mit dem Prüfexemplar wird bestätigt.	Freigabe: Zur Bauausführung freigegeben.
Unterschrift Planer	OE / Unterschrift

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Planverfasser: AnschlussBahnProfis Ingenieurbüro GmbH Derbystraße 3 85276 Pfaffenhofen/Inn (Unterschrift)	GENEHMIGUNGSPLANUNG		
	bearbeitet	09/2012	Waltereit
	gezeichnet	09/2012	Waltereit
	geprüft	09/2012	Zeliner
Ausgabe vom		30.09.2012	

Auftraggeber: Obel Verwaltungs GmbH Industriestraße 26 65549 Limburg (Unterschrift)	Projekt Nr.:	P1180
	Plan Nr.:	P1180-GP-LP-1 Jun 1
	Ursprung:	Ivt 3719 DF, DG
	Maßstab:	1:1000

Bahnhof Limburg
Anschluss Obel Logistik International
km 52,8+23,59 bis km 53,4+21,00
Ausbau zum Bahnlogistikzentrum Limburg
Lageplan - Grunderwerb

Bauwerksnummer				Brückennummer				Barcode			
Strecke	Kilometer	Kennzahl									
7	3	1	0	5	3	1					

\\ms.sftp.anschlussbahnprofis-server\PROJEKTE\2011\1180-GP-LP-1\1180-GP-LP-1.dwg

GD

DB Netz AG
Regionalbereich Mitte

Anlage 2
Frankfurt am Main

Notfalleitstelle

DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Betriebszentrale
Pfarrer-Perabo-Platz 4
60326 Frankfurt am Main

Tel: ☎069-265--37108
Fax: ☎069-265--37397
E-Mail: ffm.xx-nfls@deutschebahn.com

Anlage 3

DB Netz AG
 Regionalbereich Mitte
 Pfarrer-Perabo-Platz 4
 60326 Frankfurt am Main
Gz: I. NV-MI-K
 Debitorenkontennr.: *14 36 785*

Zusammenstellung der Entgelte Nr. 1

zum Infrastrukturanschlussvertrag der Firma Obel ^{invest} ~~Logistik-Verwaltungs-~~GmbH am
 Bahnhof Limburg (Lahn)

Diese Zusammenstellung gehört

zum Vertrag vom *21.01. / 11.02.2013*

und zum Vertragsplan vom 17.09.2012

Sie gilt vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 oder bis zur Beendigung des
 Infrastrukturanschlussvertrages.

1.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 218 sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	761,67 €
2.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 230 (DKW) sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	1.523,33 €
3.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 231 sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	761,67 €
4.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 243 sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	761,67 €
5.	Entgelt für die Überlassung der Gleise und Weichen im Anschluss einschließlich der Grundflächen darunter und der lt. beiliegenden Plan angrenzenden Arrondierungsflächen mit ca. 717 m ²	1.213,00 €
	Summe	5.021,34 €

Vorstehender Jahresbetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist in einer Summe zum 01. Juni jeden Jahres fällig und unter Angabe des oben angegebenen Geschäftszeichens und der Debitorenkontennummer nach Rechnungsstellung an die DB Netz AG zu zahlen.

Bankverbindung:
 Commerzbank Bank
 Bankleitzahl : 500 800 00
 Konto-Nr.: 916 353 00

Anlage 3

DB Netz AG
 Regionalbereich Mitte
 Pfarrer-Perabo-Platz 4
 60326 Frankfurt am Main
Gz: I. NV-MI-K
 Debitorenkontennr.: 14 36 785

Zusammenstellung der Entgelte Nr. 2

zum Infrastrukturanschlussvertrag der Firma Obel ^{Invest} Logistik Verwaltungs-GmbH am
 Bahnhof Limburg (Lahn)

Diese Zusammenstellung gehört

zum Vertrag vom 21.01. / 11.02. 2013.

und zum Vertragsplan vom 17.09.2012

Sie gilt vom 01.01.2018 an bis zum 31.12.2022 oder bis zur Beendigung des
 Infrastrukturanschlussvertrages.

1.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 218 sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	1.523,33 €
2.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 230 (DKW) sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	3.048,66 €
3.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 231 sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	1.523,33 €
4.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 243 sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	1.523,33 €
5.	Entgelt für die Überlassung der Gleise und Weichen im Anschluss einschließlich der Grundflächen darunter und der lt. beiliegenden Plan angrenzenden Arrondierungsflächen mit ca. 717 m ²	1.213,00 €
	Summe	8.831,59 €

Vorstehender Jahresbetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist in einer Summe zum 01. Juni jeden Jahres fällig und unter Angabe des oben angegebenen Geschäftszeichen und der Debitorenkontennummer nach Rechnungsstellung an die DB Netz AG zu zahlen.

Bankverbindung:
 Commerzbank Bank
 Bankleitzahl : 500 800 00
 Konto-Nr.: 916 353 00

Anlage 3

DB Netz AG
 Regionalbereich Mitte
 Pfarrer-Perabo-Platz 4
 60326 Frankfurt am Main
Gz: I. NV-MI-K
 Debitorenkontennr.: 14 36 785

Zusammenstellung der Entgelte Nr. 3

zum Infrastrukturanschlussvertrag der Firma Obel ^{Invest} Logistik Verwaltungs-GmbH am
 Bahnhof Limburg (Lahn)

Diese Zusammenstellung gehört

zum Vertrag vom 21.01.11.02.2013

und zum Vertragsplan vom 17.09.2012

Sie gilt vom 01.01.2023 an bis auf Widerruf oder bis zur Beendigung des
 Infrastrukturanschlussvertrages.

1.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 218 sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	2.285,00 €
2.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 230 (DKW) sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	4.570,00 €
3.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 231 sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	2.285,00 €
4.	Kosten für die Instandhaltung der Anschlussweiche Nr. 243 sowie der signaltechnischen Einrichtungen in den Anschlussanlagen	2.285,00 €
5.	Entgelt für die Überlassung der Gleise und Weichen im Anschluss einschließlich der Grundflächen darunter und der lt. beiliegenden Plan angrenzenden Arrondierungsflächen mit ca. 717 m ²	1.213,00 €
	Summe	12.638,00 €

Vorstehender Jahresbetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist in einer Summe zum 01. Juni jeden Jahres fällig und unter Angabe des oben angegebenen Geschäftszeichens und der Debitorenkontennummer nach Rechnungsstellung an die DB Netz AG zu zahlen.

Bankverbindung:
 Commerzbank Bank
 Bankleitzahl : 500 800 00
 Konto-Nr.: 916 353 00